



Amtlicher Teil

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 07.11.2023 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
gez. Reyans

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Umwandlung der Konfessionsgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen
- 2 Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 29 - Heilder, Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord -
- 3 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 4 - Tüddern, Am Höfgen -
- 4 Widmung von Straßen; hier Neubaugebiet Isenbruch
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 6 Mitgliedschaft in der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
- 7 Auftragsvergabe
- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025

Warum wird die Grundsteuer reformiert?

Weil die Bewertung des Grundbesitzes, auf der die Grundsteuer aktuell noch aufbaut, völlig veraltet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert. Das wird auch passieren. In NRW gelten dafür die vom Bund beschlossenen Reformgesetze; ein abweichendes Landesmodell (wie z. B. in Bayern) gibt es hier nicht.

Was bringt Ihnen persönlich die Grundsteuer überhaupt?

Die Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben vollständig vor Ort und können flexibel eingesetzt werden. Mit Ihrer Grundsteuer werden Schulen, Kitas, Straßen und Spielplätze gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Jeder Euro wird sozusagen direkt vor Ihrer Haustür ausgegeben.

Das, was Ihre Gemeinde lebenswert macht, könnte ohne die Grundsteuer nicht finanziert werden. Sie zahlen die Grundsteuer also für die örtliche Gemeinschaft und damit auch „für sich selbst“.

Durch die Reform wird die Grundsteuer nun auch zukunftssicher. Und das ist eine gute Nachricht.

Wie läuft die Reform ab?

Die Finanzämter ermitteln derzeit die neuen Grundsteuerwerte. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der Grundsteuer-Messbetrag errechnet. Dies ist ein eigener Verfahrensschritt, der mit dem Grundsteuer-Messbescheid abgeschlossen wird, den Sie von Ihrem Finanzamt bereits erhalten haben oder noch erhalten. Für Rückfragen oder Rechtsmittel sind insofern auch die Finanzämter zuständig.

Der Messbescheid ist verbindlich – auch für die Gemeinden, die davon nicht abweichen dürfen. Sie wenden in einem letzten Schritt nur noch ihre Hebesätze an, um die endgültige Grundsteuer zu berechnen. Hebesätze gibt es vor Ort mindestens zwei: einen für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und einen für die Grundsteuer B (Wohnen und Gewerbe). Die Hebesätze gelten jeweils für alle Steuerzahler einheitlich und werden für die neue Grundsteuer ab 2025 neu festgelegt.

Was heißt das für Ihre Grundsteuer?

Wesentlich für Sie als Grundsteuerzahler ist die Wertentwicklung nach neuem Recht (im Vergleich zum bisherigen Recht, das bis einschließlich 2024 gilt). Ob Ihr Grundbesitz nach neuem Recht (also ab 2025) als besonders „wertvoll“, weniger „wertvoll“ oder eher durchschnittlich einzustufen ist, darüber entscheidet das neue Grundsteuerrecht des Bundes, das im Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamts abgebildet ist.

Die Gemeinden haben auf diese Wertfeststellung keinen Einfluss. Mit den Hebesätzen werden alle neuen Werte nur noch gleichmäßig hochgerechnet. Das Verhältnis der neuen Werte untereinander, dass sich aus dem reformierten Bundesrecht ergibt, wird durch diese Hochrechnung nicht mehr verändert.

Muss ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlt werden?

Ob Sie ab 2025 mehr Grundsteuer als zuvor bezahlen, hängt nach dem neuen Grundsteuerrecht des Bundes in erster Linie von der Wertentwicklung Ihres Grundbesitzes im Vergleich zum übrigen Grundbesitz innerhalb der Gemeinde ab.

Stellt sich bei der Neubewertung heraus, dass Ihr Grundbesitz im Verhältnis stärker an Wert zugelegt hat (z. B. weil sich eine ehemals günstige Randlage zur mittlerweile gesuchten Wohnlage gewandelt hat), wird Ihre Grundsteuer wahrscheinlich steigen. Der Anstieg kann je nach Wertentwicklung deutlicher oder weniger stark ausfallen. Natürlich ist umgekehrt auch ein Absinken der einzelnen Steuerlast oder ein Gleichbleiben denkbar.

Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuerwerte verändern, müssen alle Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch daran anpassen. Allerdings erhöht keine Gemeinde nur wegen der Reform ihr Grundsteueraufkommen! Die Neuberechnung ist notwendig, um das Grundsteueraufkommen stabil zu halten, das heißt nach der Reform in Summe ähnlich viel an Grundsteuer einzunehmen wie vorher. Die Einnahmen fließen etwa in Schulen, Kitas, Spielplätze und Straßen und werden hierfür dringend benötigt.

Was bedeutet Aufkommensneutralität?

Der Begriff wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer einnimmt wie in den Jahren vor der Reform. Die Reform als solche ist also kein Grund dafür, dass sich das Aufkommen verändert.

Aufkommensneutralität bedeutet jedoch **nicht**, dass Ihre individuelle Grundsteuer gleichbleibt. Denn wenn die Neubewertung ergibt, dass Ihr Grundbesitz vergleichsweise stark an Wert zugelegt hat, dann steigt dafür künftig die Grundsteuer – auch wenn sich das Gesamtaufkommen vor Ort nicht erhöht.

Für die eigentlich interessante Frage „Muss ich ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlen?“ kommt es also in erster Linie auf die Wertentwicklung an.

Dürfte das Grundsteueraufkommen in 2025 überhaupt erhöht werden?

Dies ist rechtlich in jedem Falle zulässig. Es bleibt jedoch dabei: Keine Gemeinde erhöht *wegen der Reform* das Grundsteueraufkommen!

Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuer insgesamt angemessen anzuheben. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer aktuellen Aufgaben nicht aus – z. B. weil dringend eine Schulsanierung ansteht –, muss auch über angemessene Steuererhöhungen nachgedacht werden. Dies kann allerdings jederzeit passieren und hat nichts mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zu tun.

Handeln Gemeinden, die das Aufkommen angemessen erhöhen, gerecht?

Sie können sich sicher sein, dass keine Gemeinde Steuererhöhungen leichtfertig beschließt. In den Räten, die diese Entscheidung zu treffen haben, sitzen Bürgerinnen und Bürger wie Sie, die sich ehrenamtlich für ihre Gemeinde engagieren und übrigens auch selbst Steuerzahler sind.

Gerade wenn es im Jahr 2025, in dem „ganz Deutschland“ auf die Entwicklung der Grundsteuer in den einzelnen Bundesländern schaut, zu einer Anhebung des Gesamtaufkommens kommen sollte, können Sie darauf vertrauen, dass sich die Gemeinde die Entscheidung alles andere als leichtgemacht hat.

Zugleich bleibt auch festzuhalten, dass die Auswirkung einer (selbst deutlichen) Erhöhung auf Ihre individuelle Grundsteuer moderat bliebe. Denn eine Erhöhung des Grundsteueraufkommens verteilt sich gleichmäßig auf alle Grundsteuerzahler innerhalb der Gemeinde. Für den Einzelnen macht dies in aller Regel nur einen überschaubaren Betrag aus. Wenn sich die individuelle Grundsteuer einzelner Steuerzahler in 2025 (im Vergleich zu den Vorjahren) dagegen sehr deutlich erhöht, wird dies vor allem an der Neubewertung auf Basis des reformierten Bundesrechts liegen.

Wann steht Ihre neue Grundsteuer fest?

Mit Versand der Grundsteuer-Bescheide für das Jahr 2025. In der Zwischenzeit schließen die Finanzämter die noch ausstehenden Bewertungen ab. Anschließend können die Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch an die neuen Werte anpassen. Erst dann kann die neue Grundsteuer für jeden individuell berechnet werden. Bis dahin braucht es also noch etwas Geduld.

Haus- und Straßensammlung 2023 für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Volkstrauertag ist ein Tag des Gedenkens, der stillen Einkehr und der Trauer, aber er ist auch ein Tag der kritischen Reflexion, der Immunisierung gegen billige Parolen, die Menschen anderer Herkunft, Religion oder Hautfarbe abwerten. Er ist ein Tag des Engagements für ein gelingendes Miteinander in Europa. Wir schauen zurück auf die Schrecken des Krieges, aber auch voraus auf die Bewahrung von Frieden, Demokratie und Menschenrechten. Das bringt keinen Gefallenen zurück, aber es kann verhindern, dass die nächste Generation wiederum Gefallene beklagen muss.

Bitte helfen Sie, die Kriegsgräber als Mahnung zum Frieden zu erhalten und die Versöhnungs- und Friedensarbeit des Volksbundes in die Zukunft zu tragen.

Aus diesem Grunde findet in der Zeit **vom 01. November bis 30. November 2023** die Haus- und Straßensammlung 2023 der Kriegsgräberfürsorge in der Gemeinde Selfkant statt.

Bitte helfen Sie, die Kriegsgräber als Mahnung zum Frieden zu erhalten und die Versöhnungs- und Friedensarbeit des Volksbundes in die Zukunft zu tragen!

Hundehaltung in der Gemeinde Selfkant

In letzter Zeit sind bei der Gemeindeverwaltung mehrfach Klagen über nicht ordnungsgemäße Haltung von Hunden eingegangen. Aus gegebenem Anlass wird deshalb auf die Pflichten von Hundehaltern hingewiesen.

Meldung von Hunden

Jede zu persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung im Gemeindegebiet Selfkant ist hundesteuerpflichtig. Die aktuellen Hundesteuersätze können der Hundesteuersatzung der Gemeinde

Selfkant in der zurzeit gültigen Fassung entnommen werden.

Große Hunde müssen gemäß Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) zusätzlich beim Fachbereich Ordnung und Soziales angemeldet werden. Große Hunde sind gemäß LHundG NRW Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gesamtgewicht von mindestens 20 kg erreichen. Diese dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, der Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Die Verwaltungsgebühr für die Anzeige zur Haltung von großen Hunden beläuft sich aktuell auf 25,00 €.

Die Hundesteuer für kleine und große Hunde ist gleich.

Welche Unterlagen für die Anmeldung Ihres Hundes erforderlich sind, entnehmen Sie der Homepage der Gemeinde Selfkant oder können bei den zuständigen Sachbearbeitern erfragt werden.

Das Ende der Haltung eines Hundes ist in jedem Fall beim Fachbereich Allg. Finanzwirtschaft (Steueramt) anzuzeigen. Die Abmeldung kann online über das Serviceportal oder gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung zurückzugeben oder einzusenden.

Erlaubnispflichtige Hunde:

Für gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) und Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) ist eine Halteerlaubnis erforderlich und es gelten besondere Vorgaben. Setzen Sie sich dazu bitte in jedem Fall mit dem Fachbereich Ordnung und Soziales in Verbindung.

Zu diesen Hunden zählen:

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

Ausführen von Hunden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Ausführen von Hunden Rücksichtnahme, Verständnis und Toleranz gefordert sind. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften, auf Feldwegen und im Wald (außer Naturschutzgebiet) gilt generell keine Anleinplicht für Hunde, sie müssen aber immer im Einwirkungsbereich des Hundehaltenden sein und zurückgerufen werden können. Vor allem im Kontakt mit Kindern, Joggern, Radfahren oder Menschen, die ihrerseits Tiere mitführen, kann man die Reaktion von seinem eigenen Hund nicht immer genau einschätzen. Die Hunde sollten deshalb angeleint, mindestens aber zu sich gerufen werden.

Anleinplicht:

Große Hunde, gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen sind auf Verkehrsflächen, in Anlagen und außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend des LHundG angeleint auszuführen.

Alle Hunde sind außerdem an einer Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden und Kindergärten (§ 2 Abs. 2 LHundG NRW).

Naturschutzgebiete:

Gemäß Ziffer 2.1 des Landschaftsplan II/5 Selfkant Satzung des Kreises Heinsberg vom 11./13.03.1989 i. d. F. der 3. Änderung vom 17.11.1993 ist es in Naturschutzgebieten ausnahmslos verboten Hunde frei laufen zu lassen.

Freilaufende Hunde können eine Gefahr für die dort lebenden Tiere und Pflanzen darstellen.

Verunreinigungen:

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen (§ 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Selfkant). Bei der Ausführung von Tieren haben Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen zur Aufnahme und zum Transport von Kot geeignete Behältnisse mitzuführen.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Katharina Welters,
wohnhaft in Schalbruch,
sie wird am 03.11. 93 Jahre alt.

Herrn Hugo Geißler,
wohnhaft in Süsterseel,
er wird am 03.11. 85 Jahre alt.

Herrn Lambert Houben,
wohnhaft in Dieck,
er wird am 03.11. 83 Jahre alt.

Frau Josephina Hansen,
wohnhaft in Tüddern,
sie wird am 04.11. 83 Jahre alt.

Herrn Leonhard Grein,
wohnhaft in Höngen,
er wird am 05.11. 88 Jahre alt.

Herrn Johann Voßen,
wohnhaft in Höngen,
er wird am 05.11. 85 Jahre alt.

Frau Elisabeth Kochs,
wohnhaft in Höngen,
sie wird am 06.11. 86 Jahre alt.

Herrn Hermann Müller,
wohnhaft in Heilder,
er wird am 06.11. 86 Jahre alt.

Herrn Johann Schlebusch,
wohnhaft in Schalbruch,
er wird am 07.11. 94 Jahre alt.

Herrn Willi Dahlmanns,
wohnhaft in Süsterseel,
er wird am 07.11. 86 Jahre alt.

Herrn Johann Otten,
wohnhaft in Saeffelen,
er wird am 08.11. 88 Jahre alt.

Herrn Franz Busch,
wohnhaft in Isenbruch,
er wird am 12.11. 83 Jahre alt.

Frau Marie-Luise Paßen,
wohnhaft in Höngen,
sie wird am 12.11. 81 Jahre alt.

Herrn Anton Kremers,
wohnhaft in Saeffelen,
er wird am 13.11. 82 Jahre alt.

Herrn Peter Rademakers,
wohnhaft in Süsterseel,
er wird am 14.11. 81 Jahre alt.

Herrn Matthias Plümäkers,
wohnhaft in Tüddern,
er wird am 15.11. 80 Jahre alt.

Herrn Heinrich Ruers,
wohnhaft in Tüddern,
er wird am 16.11. 82 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant:

- 29.10. Gruselparty der Soefelder Kids e.V. für Kinder, Dorfsaal Saeffelen, 11.00 – 17.00 Uhr
- 04.11. Open Darts Turnier in Saeffelen, Schützenheim Saeffelen, 19.00 Uhr
- 05.11. Dorfkonzert der vereinigten Vereine Saeffelen, Dorfsaal, 15.00 Uhr
- 05.11. Mundartnachmittag der Heimatvereinigung Selfkant, Kulturhaus Höngen, 15.00 Uhr
- 19.11. Tag für Menschen mit Behinderung, Reit- und Fahrverein Selfkant, Reithalle
- 25.11. Weihnachtsbasar Familienzentrum St. Lambertus Höngen, 13.00 Uhr
- 25.11. Ladies Night der Soefelder Kids e.V., Dorfhalle Saeffelen, 19.00 Uhr
- 27.11. Burundiabend im Kulturhaus Höngen, 20.00 Uhr
- 02.12. Senioren-Weihnachtsfeier des VdK, Bürgerhalle Hastenrath, 17.00 Uhr
- 05.12. Nikolausfeier Saeffelen, Dorfsaal, 18.00 Uhr
- 05.12. Besuch des Nikolauses in Isenbruch
-

St. Martinszüge im Selfkant

In diesem Jahr finden in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Selfkant wieder die St. Martinsumzüge statt. Den Startzeitpunkt und -ort entnehmen Sie bitte der beigefügten Auflistung.

Wehr

06.11.2023, 18:30 Uhr ab Kirchplatz

Süsterseel

09.11.2023, 18:30 Uhr ab Bürgerhalle

Schalbruch

10.11.2023, 18:00 Uhr ab Kriegerdenkmal

Höngen u. Saeffelen

10.11.2023, 17:30 Uhr ab Schützenheim Höngen und Kirche Saeffelen

Hillensberg

10.11.2023, 18:30 Uhr ab Bürgerhaus

Tüddern

10.11.2023, 18:30 Uhr ab Dorfplatz

Isenbruch

10.11.2023, 18:00 Uhr ab Schöttehuus

Millen

11.11.2023, 18:00 Uhr ab Kirche

Havert

11.11.2023, 18:00 Uhr ab Kirche

Wir wünschen allen Kindern und Familien ein schönes St. Martinsfest 2023!

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](#) notwendig!

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans 499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant 4990

Fax-Nummer 3828
Bauhof 1469
Abwasserbereich 015112104270
Polizei-notruf 110
Rettungsdienst 112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus
zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen
Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt;
es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen
Kostenerstattung bezogen werden.